Am Schloß 11, 66440 Blieskastel
Telefon: (0 68 42) 92 43 13
Fax: (0 68 41) 104-7169
E-Mail: gaw@saarpfalz-kreis.de

Gesellschaft für Aus- und Weiterbildung des Saarpfalz-Kreises gGmbH

Betreuungsvertrag

(für Ihre Unterlagen)

für die Freiwillige Ganztagsschule 2024/2025

§ 1 Betreuungsgrundlage

1. Grundlage des Vertrages ist das Förderprogramm „Freiwillige Ganztagsschulen“ im Saarland in der jeweils geltenden Fassung. Die Nachmittagsbetreuung wird von der GAW im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt. Die Betreuung und die Hausaufgabenhilfe finden regelmäßig durch qualifiziertes Personal in den Räumen der Schule **oder in Räumen, die durch den Schulträger festgelegt werden,** statt. Entsprechend dem Förderprogramm steht für jede Gruppe mit bis zu 20 Schüler*innen eine Betreuungsperson zur Verfügung. Die Maßnahme ist als schulische Maßnahme durch die Schulkonferenz anerkannt.

2. Für die Zeit der Betreuung gestatten der/die Erziehungsberechtigte/n dem Betreuungspersonal, die Schüler*innen zu einem Verhalten anzuweisen, das einen ungehinderten Ablauf der Betreuung gewährleistet. Bei Zuwiderhandlungen der Schülerin/des Schülers liegt es im Ermessen des Betreuungspersonals, diese/n zeitweise, im Einvernehmen mit der Schulleitung, von der Betreuung auszuschließen**, ohne dass die Beitragspflicht entfällt**. Für alle Betreuungszeiten gilt die Hausordnung der jeweiligen Schule.

§ 2 Betreuungszeiten und -angebot

1. Die Angebote der Freiwilligen Ganztagsschule werden in Form von Modulen ausgestaltet:

   Modul 1: Mittagessen/ungebundene Freizeit (in der Regel 60 Minuten)
   Modul 2: Hausaufgabenbetreuung und ggf. Übungszeit
   Modul 3: Förderunterricht, pädagogisches Freizeitangebot, Projekte und Arbeitsgemeinschaften.

   Die Erziehungsberechtigten wählen bei der Entscheidung über die Teilnahme an der freiwilligen Ganztagsschule (siehe Anlage 1) auch die Länge des gewünschten Angebots:

   Kurzes Angebot: Modul 1 und 2 bis 15:00 Uhr.
   Langes Angebot: Modul 1, 2 und 3 bis 17:00 Uhr.

   Für ausgefallene Schulstunden übernimmt die GAW keine Betreuung.

2. An einzelnen unterrichtsfreien Tagen kann die Betreuung in Absprache mit der Schulleitung stattfinden; ein Anspruch hierauf gegenüber der GAW besteht jedoch nicht.

3. In den Schulferien stellt die GAW in eigener Verantwortung – mit Ausnahme von 26 Schließtagen - eine am Bedarf ausgerichtete ganztägige Betreuung ab einer Anmeldung von 10 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicher.

4. Soll ein Kind ausnahmsweise vor 15:00 Uhr oder 17:00 Uhr nach Hause entlassen werden, ist eine schriftliche Mitteilung des/der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Während der Hausaufgabenzeit ist eine Abholung des Kindes nicht möglich, um Unruhe in der Gruppe zu vermeiden.

5. Wird die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich der GAW fallen, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grund erfolgt nicht.

6. Eltern, deren Kinder nicht selbstständig nach Hause fahren oder gehen, verpflichten sich, die Abholung ihres(er) Kindes(er) entsprechend der Anmeldung um 15:00 bzw. 17:00 Uhr sicherzustellen. Die GAW stellt den Eltern die Kosten, **die durch verspätete Abholung des Kindes entstehen,** gesondert in Rechnung.

7. Weitere Informationen zur Betreuung und des Ferienprogrammes erhalten Sie vom Betreuungspersonal vor Ort oder von der Internetseite der Schule.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in die Betreuung kann erst nach Einreichen aller notwendigen Vertragsunterlagen bei der GAW erfolgen (Anlagen 1 bis 3). Die Anmeldung wird nicht bestätigt. Die Erziehungsberechtigten werden nur benachrichtigt, wenn alle Plätze bereits belegt sind und das Kind nicht aufgenommen werden kann. Die Erziehungsberechtigten, die im Leistungsbezug sind (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und Sozialhilfe nach dem SGB XII), haben die Möglichkeit, beim zuständigen Jugend- oder Sozialamt einen Antrag auf Förderung des Betreuungsangebotes und des Mittagessens zu stellen. In diesem Fall kann die Aufnahme in die Betreuung erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der GAW erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet die Steuerungsgruppe.

§ 4 Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist für ein Schuljahr gültig. **Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.**

   Eine Vertragsbindung besteht ab dem 15. April für das Folgeschuljahr. Ab diesem Zeitpunkt muss die GAW die Bezuschussung mit namentlicher Meldung beim Ministerium beantragt haben. Eine Kündigung ist ab diesem Zeitpunkt nur noch möglich, wenn der Vertrag von einem anderen Kind übernommen wird.

2. Die GAW kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
   a) wenn die GAW die Betreuung einstellt
   b) bei grobem Fehlverhalten des Kindes
   c) wenn ein Zahlungsrückstand des/der Erziehungsberechtigten zwei volle Monatsraten beträgt
   d) bei unentschuldigter, unregelmäßiger Teilnahme am Betreuungsangebot.

3. Eine Kündigung seitens des/der Erziehungsberechtigten für das im Vertrag angegebene Schuljahr bedarf eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Kind die Schule verlässt. **Die Kündigung unterliegt einer monatlichen Frist zum Monatsende.**

4. **Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.**

5. In besonderen Härtefällen kann das Betreuungsverhältnis auf Wunsch des/der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung der GAW fristlos beendet werden.

   Die GAW entscheidet im Einzelfall. Ein Verweis auf Vergleichsfälle ist ausgeschlossen. Auf die fristlose Beendigung besteht kein Anspruch der Erziehungsberechtigten gegenüber der GAW.

§ 5 Elternbeitrag für die Betreuung und die Ferienbetreuung

1. Beiträge der Erziehungsberechtigten werden gemäß dem Förderprogramm für das kurze Angebot in Höhe von monatlich 30,00 € und für das lange Angebot in Höhe von monatlich 60,00 € erhoben. Eine Geschwisterermäßigung wird für jedes Geschwisterkind gewährt, das an einer **Freiwilligen Ganztagsschule** angemeldet ist. Die monatlichen Beträge reduzieren sich dann für das kurze Angebot auf 20,00 € und für das lange Angebot auf 40,00 €. Die Abrechnung der monatlichen Beiträge erfolgen nach dem 15. des jeweiligen Folgemonats.

2. Die Kosten für die Ferienbetreuung, **die im Vertragszeitraum zustande kommen**, sind für das jeweilige Angebot mit dem Monatsbeitrag abgedeckt.

3. Nehmen Kinder, die für das kurze Angebot angemeldet sind, an Projekten während der Schul- oder Ferienzeit teil, die bis 17:00 Uhr angeboten werden, wird ein zusätzlicher Beitrag von 3,00 € pro Tag erhoben.

4. Werden Kinder, die zur Ferienbetreuung angemeldet sind, kurzfristig für einzelne Tage oder die gesamte angemeldete Zeit abgemeldet oder nehmen unentschuldigt an den angemeldeten Tagen nicht an der Betreuung teil, wird für diese Tage ein zusätzlicher Betrag von 5,00 €/Tag für den erhöhten Verwaltungsaufwand berechnet. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit benötigen wir eine ärztliche Bescheinigung.
   Außerdem werden den Erziehungsberechtigten die Kosten für Ausflüge oder Projekte berechnet, die an diesen Tagen stattfinden sollten. Die zusätzlichen Kosten aus Punkt 3. und 4. sowie angefallene Rückbuchungsgebühren werden für vier Monate zusammengefasst und immer per Rechnung eingefordert auch bei vorliegendem Lastschriftmandat.

5. Der/die Erziehungsberechtigte/n ist/sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung sind der GAW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Begleichung des Elternbeitrages per Dauerauftrag ist möglich.

6. Bei einer vorübergehenden Nichtnutzung der Betreuung entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 6 Mittagessen und Essensgeld

1. Für das Mittagessen sind täglich ca. 3,80 Euro bis 4,50 Euro zu zahlen; die Höhe des Betrages hängt vom jeweiligen Caterer ab. Der Gesamtbetrag richtet sich nach der Anzahl der Essenstage und wird im Folgemonat per Lastschrift eingezogen. Nur in Ausnahmefällen ist eine Begleichung per Rechnung möglich.

2. Werden eingezogene Beträge rückbelastet, haben die Erziehungsberechtigten die Rücklaufgebühren der Bank zu tragen. Geraten die Erziehungsberechtigten mit den Beiträgen mit 2 Monatsraten in Verzug, so behält sich die GAW vor, den Gesamtvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und die offenstehenden Posten per Gerichtsbeschluss geltend zu machen.

3. Wird ein Kind für Fehltage bei der zuständigen Stelle abgemeldet, wird das Essensgeld für diese Fehltage nicht berechnet. Eine Abmeldung für einzelne Tage ist bis 8:00 Uhr des gleichen Tages im Sekretariat der Schule unter der Telefonnummer 06841 / 9 34 83 60 möglich. Eine generelle Abmeldung oder eine Abmeldung für einen längeren Zeitraum bedarf immer einer schriftlichen Mitteilung an die GAW.

4. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist verpflichtend.

§ 7 Haftung und Versicherung

1. Die Kinder sind während der Betreuung im Rahmen der Gemeindeunfallversicherung ausschließlich gegen Unfälle versichert. Bei Ferienmaßnahmen werden sie von der GAW versichert.

2. Die Aufsichtspflicht der GAW beginnt, wenn der/die Schüler/in den Betreuungsraum betritt und endet, wenn er/sie diesen verlässt.

3. Für Kinder, die sich unerlaubt vom Grundstück der Schule oder aus ihrer Gruppe entfernen, übernimmt weder der Versicherungsträger noch die GAW die Haftung. Hiervon bleibt die Haftung der GAW für schuldhafte Aufsichtspflichtverletzungen ihres Personals unberührt.

§ 8 Notwendige Unterlagen

Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten in der Anlage 1 werden die Regeln und Rahmenbedingungen dieses Vertrags anerkannt. Die Anlagen 1 bis 4, sowie die Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten durch die GAW sind Gegenstand dieses Vertrages und sind ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Änderungen dieser Daten im laufenden Schuljahr sind der GAW umgehend mitzuteilen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten als nicht getroffen und sind unwirksam.

2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder unwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen der Vertragspartner entspricht.

Blieskastel, Januar 2024

Mark Herzog